

# Allgemeine Transport- und Verpackungsvorschriften für Lieferanten der T. Werk GmbH

## 1. Ziel und Geltungsbereich der Allgemeinen Transport- und Verpackungsvorschriften

Durch diese Transport- sowie Verpackungsvorschriften wollen wir allen unseren Lieferanten unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeit näherbringen. Es dient als einfacher, verständlicher und praxisorientierter Leitfaden, welcher einen reibungslosen Materialfluss zwischen den Lieferanten und der T. Werk GmbH ermöglicht. Durch Nichteinhaltung der Allgemeinen Transport- und Verpackungsvorschriften können Reklamationen ausgelöst werden und es wirkt sich negativ auf die Lieferantenbewertung aus.

Die allgemeinen Transport- und Verpackungsvorschriften gelten für alle von T. Werk GmbH beauftragten Bestellungen. Die nachstehenden Vorgaben zur Anlieferung von Waren an die T.Werk GmbH gelten als ergänzende vertragliche Vereinbarungen. Abweichende Vereinbarungen, welche von T. Werk GmbH schriftlich bestätigt sind, haben Vorrang.

Eine artikelspezifische Verpackungsvorschrift mit einzelnen Lieferanten behält sich die T. Werk GmbH vor.

Ziele sind:

- optimale Behälter und Verpackungsgestaltung
- abgestimmte Mengeninhalte
- definierte Abmessungen

Die jeweils gültige Fassung der Einkaufsbedingungen und der Versand- und Verpackungsvorschriften finden Sie auf unserer Homepage [www.t-werk.eu](http://www.t-werk.eu).

## 2. Lieferanschrift

Generell gilt folgende Adresse als Lieferadresse für alle Anlieferungen:

**T. Werk GmbH, Greisbacherstraße 6 in 89331 Burgau.**

Sollten in einer Bestellung mehrere Lieferanschriften vorgegeben werden, müssen diese so auch von der beauftragten Spedition angefahren und auf allen Dokumenten angegeben werden. Die Beauftragung eines Spediteurs hat durch den Lieferanten zu erfolgen, dieser trägt ebenfalls die Kosten für den Transport (sofern nichts anderes mit T. Werk GmbH schriftlich abgestimmt ist).



Abbildung 1: Anfahrt Skizze

### 3. Warenannahmezeiten

Die Warenannahmezeiten der T. Werk GmbH sind:

Montag – Donnerstag: 07:30 – 12:00 Uhr & 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten werden **keine** Anlieferungen, angenommen sowie an gesetzlichen Feiertagen. Bei Verzögerungen auf dem Transportweg ist der Wareneingang unverzüglich zu informieren und mit diesem abzustimmen, ob die Ware außerhalb der geltenden Zeiten angenommen werden kann.

### 4. Verpackungsvorschriften

#### 4.1 Allgemeine Verpackungsanforderungen

Die Auswahl der Verpackung muss, gemäß §§ 407 ff. HGB, den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen. Die Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart müssen hier ebenfalls berücksichtigt werden. Im Genauen muss die Verpackung auf einwirkende Umstände (z.B. Umladen der Ware oder Witterungseinflüsse) gerecht werden. Es gilt zu beachten:

- Einwirkende Umstände während der Beförderung
- Belastung durch mögliche Verschmutzung
- Die Ware muss frei von jeglicher Verunreinigung sein
- Ausreichenden Schutz bei Stauung, Umladung und sonstigen Bewegungen der Ware (Schäden, die durch unzureichenden Schutz der Ware zurückzuführen sind, sind durch den Lieferanten zu tragen)
- Die Verpackung muss einen ausreichenden Schutz vor Beschädigung gewährleisten
- Aufgrund von erhöhtem Verletzungsrisiko sind bei Kartonagen nach Möglichkeit Metallklammern zu vermeiden

Teillieferungen müssen vorher bei der T.Werk GmbH angemeldet und abgestimmt werden. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen.

Alle Belege, Kennzeichnungen und die für die Identifizierung der Sendung vorgesehenen Lieferpapiere sind auf Deutsch oder Englisch zu verfassen. Erfordern gesetzliche Vorschriften (wie z.B. Zollbestimmungen) eine davon abweichende Sprache, so muss eine deutsche oder englische Übersetzung beigefügt werden.

#### 4.1.1. Sicherung der Verpackungs- und Ladeinheit:

- zulässiges Höchstgewicht pro Ladeinheit maximal 1.000 kg Bruttogewicht
- Europaletten müssen den geltenden Richtlinien des Euro-Pools entsprechen
- Pakete, die per Hand bewegt werden, dürfen maximal 20 kg betragen (unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes)

#### 4.2. Vermeidung von Verpackungsabfällen

Ladehilfsmittel und Verpackungen sind so zu wählen, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.

#### 4.3. Zulässige Verpackungsmaterialien

Alle eingesetzten Verpackungen müssen den aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben in Deutschland und der EU entsprechen. Die Verpackungen müssen grundsätzlich recyclingfähig sein. Bevorzugt ist recyceltes Verpackungsmaterial zu verwenden:

- Verbundmaterialien sind generell unzulässig
- Bei Kunststoffen ist ausschließlich PE (Polyethylen), PP (Polypropylen) oder PET (Polyethylenterephthalat) zu verwenden. Um ein gezieltes Recycling vornehmen zu können, ist die Menge der verwendeten Materialien möglichst gering zu halten. Eine Verwendung von PVC (Polyvinylchlorid) ist grundsätzlich nicht gestattet
- Schrumpf- & Stretchfolien, Beutel & Säcke aus Kunststoff müssen aus PE (Polyethylen) bestehen
- Papier sowie Pappe müssen frei von papierproduktionsschädlichen Stoffen sein
- Der Einsatz von Sperrholz ist grundsätzlich erlaubt, solange diese die in den Verpackungsvorschriften genannten Anforderungen erfüllen
- Styropor-Chips sind unzulässig
- Als Umreifungsbänder dürfen ausschließlich Kunststoffbänder aus PP (Polypropylen) & PET (Polyethylenterephthalat) verwendet werden, sofern dies nicht explizit mit T. Werk GmbH anderes vereinbart wurde

#### 4.4. Anforderungen an die Versandverpackung

Die folgenden Vorschriften sollen einen reibungslosen und störungsfreien Materialfluss gewährleisten. Die betrifft vor allem die zwischen dem Lieferanten und der T. Werk GmbH abgestimmten Mengeninhalte der Ladeinheiten.

Beispielsweise:

- 100 Stück Profile pro Bund
- bei Schrauben abgestimmte VPE von z.B. 1000 Stück Schrauben pro Karton

Unabhängig von der Wahl der Verpackungsart müssen folgenden Anforderungen erfüllt werden:

- Beschädigungsfreie Warenanlieferung
  - Bildung optimaler Ladeeinheiten
  - Transportsicherung
  - Handlungsgerechter Aufbau der Ladeeinheiten
  - Recyclingfähige Materialien
  - Kennzeichnung bei abweichendem Palettenschwerpunkt pro Ladeinheit
  - Kennzeichnung bei Stapelunfähigkeit pro Ladeinheit

#### 4.5. Aufbau einer Ladeinheit

Sollten unterschiedliche Artikel zu einer Ladeinheit zusammengefasst werden, ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Artikel nicht durcheinander gemischt werden. Außerdem muss von außen direkt erkenntlich sein, wo sich welcher Artikel befindet. Diese Ladeinheit muss mit einem Hinweis „Mischpalette“ versehen werden.

## 5. Kennzeichnung und Sortierung

### 5.1 Kennzeichnung von Packstücken

Jede Verpackungseinheit (Gestell, Gitterbox, Palette oder Karton) muss zur eindeutigen Identifizierung mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- Artikelnummer der T.Werk GmbH
- Artikelbezeichnung der T.Werk GmbH
- Stückzahl des in der Gitterbox bzw. auf der Palette befindlichen Artikels
- Chargennummer
- Bruttogewicht der Verpackungseinheit

Handelt es sich bei den Packstücken um Kartons, sind die Aufkleber unten rechts anzubringen.

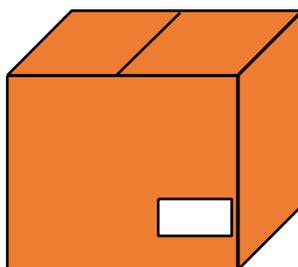


Abbildung 2: Kennzeichnung Einzelkarton

Werden Packstücke gestapelt, ist darauf zu achten, dass die Aufkleber von außen erkennbar sind. Diese müssen an der kurzen Seite angebracht werden, siehe Abbildung.

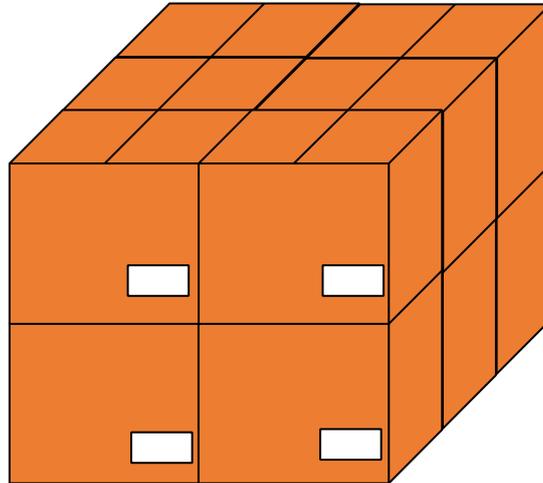


Abbildung 3: Kennzeichnung Palette

Besteht eine Sendung aus verschiedenen Positionen, wobei die Positionen aus mehreren Packstücken bestehen, sind diese nach Artikelnummer sortiert anzuliefern.

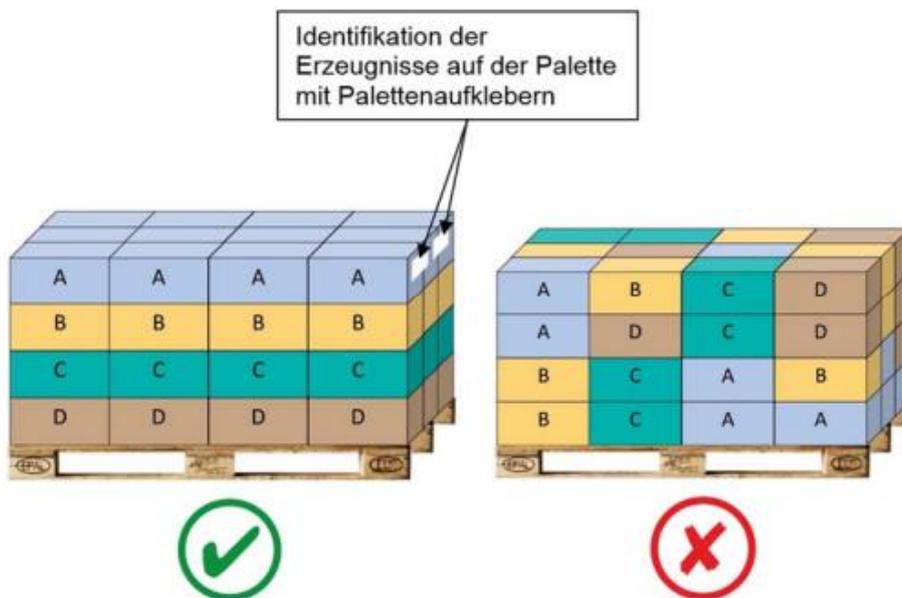


Abbildung 4: Lieferung mit mehreren Versandeinheiten (Einzelkartons)

## 6. Anforderungen an die Verpackung

### 6.1 Allgemeine Anforderungen

Es werden nur Anlieferungen auf EURO- oder Einwegpaletten akzeptiert. Für Einwegpaletten gilt eine Unterfahrhöhe von min. 100 mm.

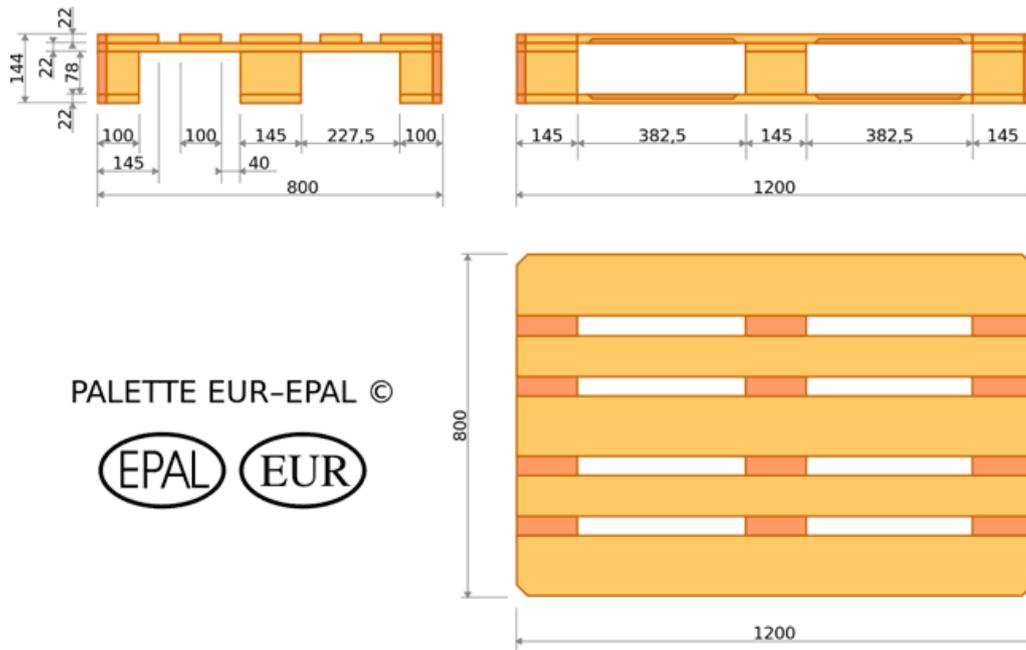


Abbildung 5: EURO-Palette

Bei Stückgut-Sendungen müssen Paletten mit Aufsteckrahmen verwendet werden. Bei Verwendung von anderen Ladungsträgern muss vorab Rücksprache mit der T.Werk GmbH gehalten werden.



Abbildung 6: Paletten mit Aufsteckrahmen



Für eine transportsichere Verpackung muss eine sichere Einheit aus Palette und Packgut bestehen.

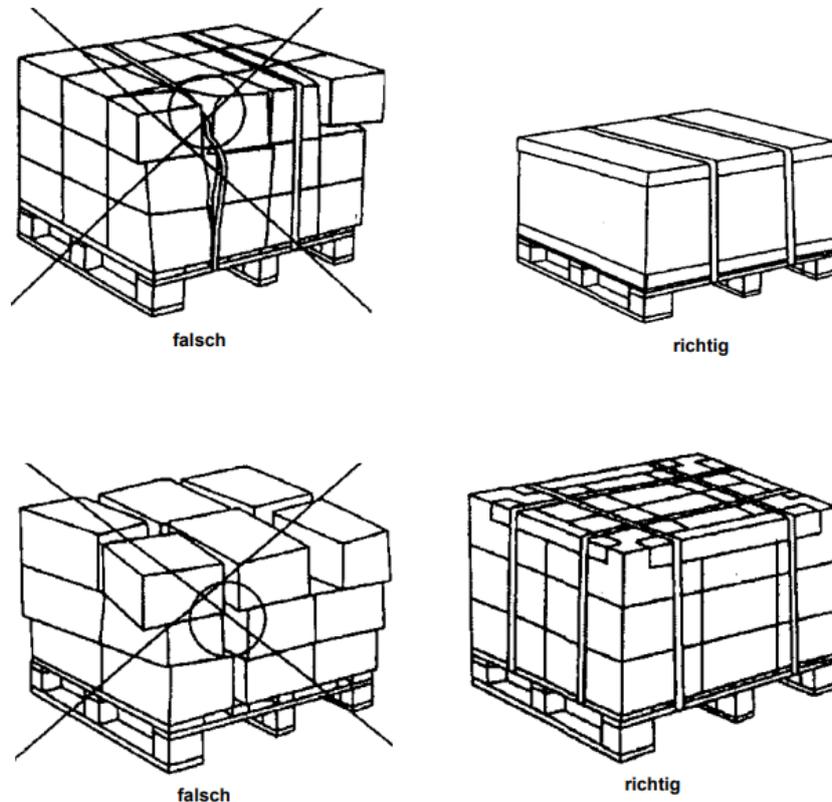


Abbildung 7: Ladungssicherung

## 7. Warenursprung mit Präferenz

Alle EU-Lieferanten sind grundsätzlich zur Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung verpflichtet. Sollte dies nicht möglich sein, so erwartet die T. Werk GmbH die Abgabe einer Einzellieferantenerklärung sowie die Kennzeichnung des jeweiligen Ursprungslandes der Ware auf dem Lieferschein.

Weitere Nachweise wie beispielsweise Ursprungszeugnisse müssen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Wenn vom Lieferanten eine Langzeit-Lieferantenerklärung gefordert wurde, durch die er die Lieferung von EU-Ursprungswaren nachweist und diese vorliegt, so ist dies auf dem Lieferschein und auf der Packliste durch das entsprechende Ursprungskennzeichen „EU“ anzugeben. Sollte dies für bestimmte Artikelpositionen im Einzelfall nichtzutreffend sein, so ist der Lieferant laut Erklärung verpflichtet, diese Artikel sowohl auf der Auftragsbestätigung als auch auf dem Lieferschein und auf der Packliste durch den Vermerk „kein Ursprungszeugnis“, „Drittlandware“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz zu kennzeichnen.

Entschlüsselung der Ursprungskennzeichen:

DR = Drittland

EU = Europäische Union

EFTA = European Free Trade Association (= Europäische Freihandelszone)

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen der T. Werk GmbH eventuell daraus entstehenden Schaden und für Nachforderungen ausländischer Zölle.

## 8. Versandart und Transport

Bei der Anlieferung einzelner Paletten, muss bereits von außen erkenntlich sein, wer Empfänger und Absender ist. Dies dient dazu, dass keine Verwechslungen entstehen und die richtige Ware entladen wird. Sollten mehrere Paletten angeliefert werden, muss ebenfalls von außen die Gesamtanzahl erkennbar sein – des Weiteren muss die Palette / der Bund, die den Lieferschein enthält, deutlich zu identifizieren sein.

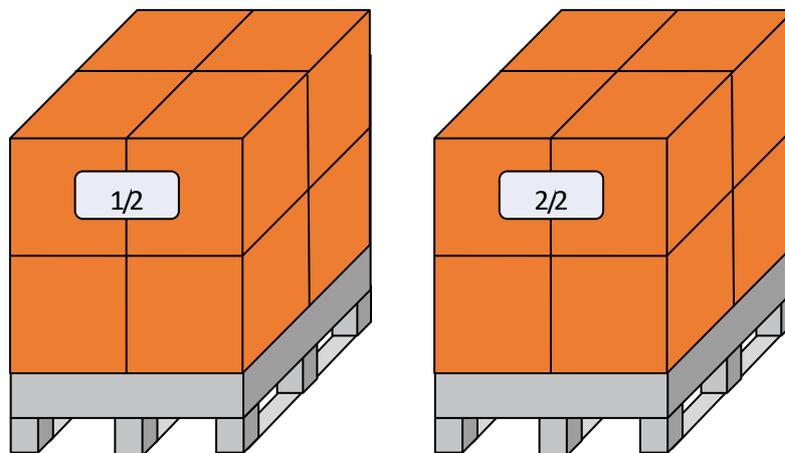


Abbildung 8: Lieferung mit mehreren Versandeinheiten (Palette)

### 8.1. Frachtbrief

Jede Sendung ist dem Spediteur mit einem Transportauftrag zu übergeben. Dem Transportauftrag müssen folgende Einzelheiten zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferant) mit Anschrift
- Empfangsanschrift
- Bestellnummer der T. Werk GmbH
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung

## 8.2. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein muss gut sichtbar mit einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstückes angebracht sein bzw. es gilt sicherzustellen, dass der Lieferschein vorab per Mail ([einkauf@t-werk.eu](mailto:einkauf@t-werk.eu)) und nicht mit den Frachtpapieren an die Spedition übermittelt wird. Den Lieferpapieren müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein. Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden.

- Bestellnummer der T. Werk GmbH
- Lieferantennamen (und Lieferantennummer)
- Lieferscheindatum
- Lieferscheinnummer
- Artikelnummer- / und -bezeichnung der T.Werk GmbH
- die pro Artikel gelieferte Menge mit Angabe der Mengeneinheit
- Chargennummer
- Zollltarifnummer
- Ursprungsland

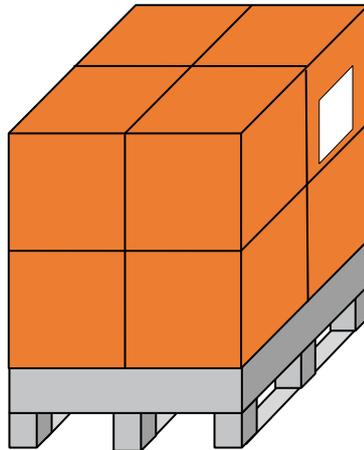


Abbildung 9: Anbringen Lieferschein

## 8.3. Sonderfahrten

Notwendige Sonderfahrten sind zwischen den Beteiligten abzustimmen. Sonderfahrten, die vom Lieferanten verursacht werden, sind von diesem zu organisieren. Die entsprechenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Sonderfahrten, die von der T. Werk GmbH verursacht wurden, gehen zu Lasten der T. Werk GmbH.

#### 8.4. Retouren

Der Versand von Retouren erfolgt ausschließlich durch T. Werk GmbH. Die Kosten trägt der Verursacher.

### 9. Schlussvermerk

Die T.Werk GmbH behält sich vor, bei Mängeln die Annahme der Ware zu verweigern oder die Ware unter Vorbehalt anzunehmen. Ein Umpacken der Ware bei der T.Werk GmbH führt zu zusätzlichen Kosten für den Lieferanten. Für den Lieferanten besteht die Möglichkeit, die Mängel nachzubessern. Eine Annahme der Ware gilt in keinem Fall als Verzicht auf Gewährleistungsrechte der T.Werk GmbH. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Die auf Grund von Mängeln anfallenden Kosten können dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

Für Rückfragen, die im Zusammenhang mit der Transport- und Verpackungsvorschrift bestehen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner bei der T.Werk GmbH unter [einkauf@t-werk.eu](mailto:einkauf@t-werk.eu) in Verbindung.

Diese Verordnung verliert ihre Gültigkeit beim Erscheinen einer neuen Version.

#### Quellen:

- European Pallet Association e.V.
- VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN (goldhofer.com)
- Allgemeine\_Versand- und\_Verpackungsvorschrift\_für\_Lieferanten\_DE.docx (netzsch.com)